

Champignon-Fall liegt EU-Gericht vor

Karlsruhe. Der Europäische Gerichtshof muss die Frage klären, unter welchen Voraussetzungen Kultur-Champignons die Angabe Ursprungsland „Deutschland“ tragen dürfen. Der Bundesgerichtshof hat Luxemburg vor zwei Wochen einen entsprechenden Fall vorgelegt, um die Auslegung von EU-Recht zu klären (Az.: I ZR 74/16).

In dem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren geht es um die Frage, ob die Kennzeichnung frischer Kultur-Champignons mit „Ursprung: Deutschland“ zulässig ist, wenn die Pilze in den Niederlanden aufgezogen und nur für die Ernte nach Deutschland verbracht werden. Die Wettbewerbszentrale hält dies für irreführend. Laut dem Oberlandesgericht Stuttgart dürfen und müssen die Champignons die strittige Ursprungsangabe tragen; ein Hinweis auf die Aufzucht in den Niederlanden sei nicht erforderlich.

Dass die Richter letztlich keinen Verstoß gegen das Irreführungsverbot annehmen, liegt im EU-Recht begründet: Der EU-Zollkodex verpflichtet die Unternehmen, das Ernteland als Ursprungsland anzugeben. Die täuschende Herkunftsangabe sei mithin vom EU-Gesetzgeber angeordnet. lz 40-17

Döner-Spieße dürfen Phosphate enthalten

Brüssel. Die Zukunft der Drehspieße ist gesichert: Produzenten dürfen demnächst nicht nur gegrillten, sondern auch rohen Fleischspießen Phosphate zugeben. In der vergangenen Woche hat der zuständige EU-Kommissionsausschuss den von der European Organization for Rotisserie and Kebab (EORK) initiierten Änderungsantrag zum Zusatzstoffrecht angenommen; der Zulassungsantrag war auch vom BLL und vom Fachverband der deutschen Gewürzindustrie unterstützt worden.

Hierzulande hatte es gerichtliche Auseinandersetzungen gegeben, da die Überwachung Drehspieße wegen der Phosphat-Zugabe beanstandet und teils aus dem Verkehr gezogen hatte (lz 30-15). „Die Produzenten und EU-Staaten benötigen verlässliche Rahmenbedingungen. Diese werden mit der Anpassung der Zusatzstoffverordnung gegeben“, so Markus Kraus von der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, der die EORK vertritt. Das Phosphat bewirkt eine Bindung der Fleischscheiben, die für die Stabilität der bis zu 180 Kilogramm schweren Spieße nötig ist. Zudem stellt es das gleichmäßige Einfrieren und Auftauen sicher. gms/lz 40-17

Norm fürs Kleingedruckte gescheitert

DIN-Entwurf sah für Grundpreisangabe mindestens 3,2 mm vor – LEH kann Größe weitgehend frei bestimmen

Berlin. Der Lebensmittelhandel kann die Größe der Grundpreisangabe auch künftig weitgehend frei wählen. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat die Arbeiten an einer entsprechenden Norm eingestellt.

Das vom Bundeswirtschaftsministerium unterstützte Vorhaben, Mindestanforderungen für die Grundpreisangabe zu erarbeiten, ist gescheitert. Vergangene Woche hat das DIN die Bemühungen eingestellt, nach drei Jahren der Erarbeitung. Mangels einer DIN-Norm sind die Händler für die Grundpreisangabe – etwa „Rewe Bio Bircher Müsli 100 g = 0,30 Euro“ (siehe Foto) – damit weiter nur an allgemeine recht-



FOTO: HANS-RUDOLF SCHULZ

liche Vorgaben gebunden, ausgelegt durch den Bundesgerichtshof, wonach eine Schriftgröße von 2 mm als „noch lesbar“ gilt. Der DIN-Entwurf hatte demgegenüber für Regalschilder auf Augenhöhe 3,2 mm vorgesehen, für

Leserlich: Geplant war, die Schriftgröße der Grundpreisangabe von der Betrachtungshöhe abhängig zu machen.

die oberen und unteren Regalfächer eine noch größere Schrift.

Sieglinde Stähle vom Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) ärgert sich, dass kein Konsens erzielt wurde. Ausgehend von

Umfragen, wonach der Kunde die Grundpreisangabe – also das „Kleingedruckte“ – gegenüber dem Preis mitunter übersieht, sei es im DIN-Normungsausschuss von Anfang an nur um die Grundpreisangabe gegangen. „Jedoch hat der DIN-Verbraucherrat im Nachhinein Maximalforderungen aufgestellt, die sich auch auf die Preisangabe bezogen“, so die Wissenschaftliche Leiterin vom BLL. „Die DIN-Norm wäre ein wichtiger Baustein für die Verbraucherinformation gewesen. Zudem hat die Wirtschaft – außer uns noch der Bundesverband Lebensmitteleinzelhandel und mehrere Handelsunternehmen – während der gesamten Verhandlungsphase den obligatorischen Förderbeitrag an das DIN geleistet“, so Stähle. gms/lz 40-17

Effektive Wege aus der Krise nutzen

Ein Eigenverwaltungsverfahren bietet Unternehmen gute Sanierungschancen / Von Robert Buchalik

Düsseldorf. Das Gesetz zur „weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) stellt ein effektives Verfahren zur Krisenbewältigung bereit. Die Regelungen sollen Unternehmer motivieren, eine Sanierung frühzeitig in Eigenregie zu beginnen.

Jedes Jahr beantragen in Deutschland deutlich mehr als 20 000 Unternehmen ein Insolvenzverfahren. Dabei wären Tausende insolvenzgefährdete Unternehmen zu retten, wenn sich die Verantwortlichen rechtzeitig mit einer Sanierung unter Insolvenzschutz auseinandersetzen würden.

Allerdings meiden viele Unternehmen ein gerichtliches Verfahren und melden erst Insolvenz an, wenn auch die letzten finanziellen Reserven erschöpft sind. Leider werden insolvenzgefährdete Unternehmen auch falsch beraten. Unternehmer gehen in der Krise oft zu einem Insolvenzverwalter. Die haben jedoch häufig kein großes Interesse, ein Eigenverwaltungsverfahren durchzuführen. Lieber begleiten sie ein Unternehmen in die Regelinsolvenz. Das ist weniger komplex und verspricht in vielen Fällen ein deutlich höheres Honorar.

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wollte der Gesetzgeber die Stigmatisierung der Insolvenz überwinden und Unternehmen in einer Krisensituation den Weg ebnen, sich über eine Insolvenz zu sanieren. Darüber hinaus sollte der Gang durch die Insolvenz für Unternehmer bere-



Eigenverwaltung: Die Modekette SinnLeffers hat sich aus eigener Kraft saniert und konnte das Insolvenzverfahren im Sommer dieses Jahres beenden.

chenbar werden. Rund 1300 Unternehmer haben seither ein Eigenverwaltungsverfahren im Rahmen des ESUG genutzt. Das Potenzial ist jedoch fast dreimal so hoch. Hinderungsgrund bleibt weiterhin das Stigma der Insolvenz sowie mangelnde Kenntnis über die Möglichkeiten eines Eigenverwaltungsverfahrens. Daher zögert die überwiegende Zahl der Betroffenen zu lange, sich mit der Insolvenz als Sanierungschance zu beschäftigen.

Auch die vorläufige Eigenverwaltung oder das Schutzschirmverfahren sind Insolvenzverfahren, allerdings räumt das ESUG Unternehmen, die

sich frühzeitig unter den Schutz des Insolvenzrechts stellen, eine Vielzahl von Sondervergünstigungen ein, damit die Sanierung gelingt und Arbeitsplätze erhalten werden. So bleibt die Geschäftsführung im Amt und vertritt das Unternehmen auch weiterhin nach außen – wenn auch unter Aufsicht eines (vorläufigen) Sachwalters.

Löhne und Gehälter werden bis zu drei Monaten aus den Mitteln des Insolvenzgelds vorfinanziert. Die dadurch gesparte Liquidität kann vollständig für die Sanierung eingesetzt werden. Zudem kann sich das Unternehmen unter Insolvenzschutz aus ungünstigen, auch langfristigen Verträgen

mit einer Frist von maximal drei Monaten lösen. Dies ist für Handelsunternehmen insbesondere im Hinblick auf Mietverträge und unrentable, langfristige Kundenaufträge von Belang.

Ein Sanierungskonzept bedarf nicht der Zustimmung aller Gläubiger, sondern kann auch mit Mehrheit durchgesetzt werden. Während der Dauer des Verfahrens ist das Unternehmen vor Eingriffen der Gläubiger geschützt. Insgesamt nutzten im vergangenen Jahr etwa 250 insolvenzgefährdete Unternehmen diese Option zur Sanierung. Das ist gar nicht so wenig, denn von den knapp 22 000 Unternehmensinsolvenzen in 2016 eigneten sich allenfalls 500 bis 600 für ein solches Verfahren. Von den einhundert größten, 2016 von einer Insolvenz betroffenen Unternehmen haben allerdings fast 70 Prozent das Eigenverwaltungsverfahren als Sanierungsinstrument genutzt.

Unternehmen in einer Krisensituation, die noch ausreichend Liquidität besitzen, um die Verfahrenskosten zu finanzieren und ein belastbares operatives Sanierungskonzept umzusetzen, gehen erfahrungsgemäß regelmäßig gestärkt aus einem Eigenverwaltungsverfahren hervor. lz 40-17



Robert Buchalik ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer von Buchalik Brömme-kamp sowie Vorsitzender des Bundesverbands ESUG.

ANKAUF VON RESTPOSTEN
MHD-WARE SAISONWARE
PRIVATE LABEL EXPORTARTIKEL
PRODUKTE

zum seriösen ABERKAUF in B-Kanäle und an unsere Partner im Ausland.

Peter Gabor

Peter Gabor e. Kfm.
Auf der Höhe 9
D-91413 Neustadt/Aisch
Telefon: +49 (0)9161 47 58
info@peter-gabor.de
www.peter-gabor.de